

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 37 (1990)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus der Sicht des BZS wurde an der Übung «Dreizack» die Stabsarbeit der Ortsleitungsstäbe zweckmäßig durchgeführt, die Räume waren operationell eingerichtet.

(Bild: BZS)

Entscheidende Bedeutung für das Erreichen der Übungsziele kommt der Vorbereitung der Schiedsrichter und deren Führung und Betreuung während ihrer Schiedsrichtertätigkeit zu. Ebenso wichtig, ja unumgänglich ist es, dass detaillierte Arbeitsprogramme für alle Dienste für die gesamte Übungsdauer vorhanden sind. Sie ermöglichen den Chefs ihre Leitungen und Formationen zweckmäßig weiterzuschulen und verhindern das noch zu oft festgestellte «Warten» auf Ereignisse.

Ausbildung

Die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen für die Sicherstellung der Alarmierung ist gut und bot insgesamt gesehen keine Probleme.

Im Teilaufgebot 333 wurden vielerorts zu viele Schutzdienstpflichtige inkl.

gesamte Ortsleitungsstäbe aufgeboten. Das führte da und dort zu Unterbeschäftigung. Fast durchwegs noch unbefriedigend empfand das BZS das Bereitstellen und den Betrieb der Anlagen. Hier gilt es sicher in besonderem Masse, den Hebel anzusetzen.

Das Erstellen der Wasserbezugsorte im Teilaufgebot 555 funktionierte dagegen problemlos. Absperrungen der aufgefüllten Becken sind nur mit massivem Material sinnvoll.

Die Einrückungsarbeiten nach Gesamtaufgebot der Zivilschutzorganisation sind auf Stufe Quartier durchzuführen. Zeitgewinne und eine Vereinfachung der Einrückungsarbeiten wurden in Zivilschutzorganisationen festgestellt, welche die Heimabgabe des persönlichen Materials eingeführt haben. Die Ausbildung nach dem Ge-

samtlaufgebot der Zivilschutzorganisation war vielerorts noch mangelhaft. Hier müssen Fortschritte erzielt werden. Die Stellung und die Aufgaben des Chefs der Anlage und des Chefs des Anlagebetriebszugs wurden praktisch nirgends richtig erkannt. Anlagebetrieb und Dienstbetrieb in Anlagen müssen intensiv geschult werden. Die noch fehlenden Ausbildungsunterlagen werden zurzeit mit Priorität erstellt.

Die Bewachung von Zivilschutzanlagen wurde auf Gemeindestufe diskutiert und als besonderes Problem dargestellt.

Verschiedene Meinungen zur Bewachung, Zutrittskontrolle und «Logenkontrolle» werden heute vertreten. Dazu hält das BZS fest, dass das Kennzeichnen der Anlagen und Schutzzäume mit der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls I zu den Genfer-Abkommen vom 12. August 1949 für die Schweiz zu bindendem Recht geworden ist. Der Bundesrat ist gehalten, für dessen Durchsetzung zu sorgen. Wir müssen und wollen davon ausgehen, dass der Zivilschutz den Schutz der Genfer Konventionen geniesst. Aus dieser Sicht erachtet das BZS eine Zutrittskontrolle und das Führen einer Art «Logenkontrolle» für anlagefremde Besucher als zweckmäßig.

Die Quartierchefs sind sich ihrer Stellung und ihrer Aufgaben teilweise zu wenig bewusst. Im Einsatz sind sie durch die Orts- und Sektorchefs straff zu führen und zu kontrollieren. Die Stabsarbeit der Ortsleitungsstäbe wurde zweckmäßig durchgeführt und die Arbeitsräume sind operationell eingerichtet.

Schluss

Abschliessend liegt dem BZS daran, allen an der Gesamtverteidigungsübung «DREIZACK 89» Beteiligten für ihren Einsatz, welcher zum guten Gelingen der Teilübung Zivilschutz beigetragen hat, zu danken. In dieser seriösen Form durchgeführt, erachtet es solche Übungen durchaus als wertvoll. □

Zur Verhinderung von teuren Feuchteschäden:

Luftentfeuchter

das bewährte Geräteprogramm für den universellen Einsatz in Kellern, Lagern, Wohnräumen, Zivilschutzanlagen usw.
Vollautomatischer Betrieb, sparsamer Stromverbrauch.

Verlangen Sie detaillierte Unterlagen bei:

Krüger + Co.
9113 Degersheim, Tel. 071 54 15 44
Niederlassungen: Dielsdorf ZH,
Hofstetten SO, Münsingen BE,
Gordola TI, Lausanne,
Küssnacht am Rigi, Samedan

KRÜGER

Eidgenössischer Rapport mit den Chefs der kantonalen Ämter für Zivilschutz

Neuer Film, Funktionsabzeichen

amk. Am Eidgenössischen Rapport mit den Chefs der kantonalen Ämter für Zivilschutz wurden auch Fragen des Kulturgüterschutzes diskutiert. So erfuhren die Zivilschutzchefs unter anderem, dass der neue Kulturgüterschutzfilm im Mai fertiggestellt ist, dass Schilder, Armbinden und Ausweise geliefert wurden, dass die Funktionsabzeichen im Entwurf vorliegen und dass sie beschafft werden, obschon diskutiert wird, ob die Funktionsabzeichen im Zivilschutz Gradabzeichen weichen sollten.

Organisatorisches

Ende 88 unterbreitete das BZS einen Entwurf der Weisungen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) über die im Kulturgüterschutz (KGS) zu treffenden Massnahmen beim Aufgebot des Zivilschutzes zum aktiven Dienst. Diese Weisungen traten am 15. März 1989 in Kraft. Bei der nächsten Überprüfung der Aufgebotsplanung auf Gemeindeebene sollte den neuen Weisungen Rechnung getragen werden.

Der Kulturgüterschutz ist in den Gemeinden noch wenig bekannt. Um diese Lücke zu schliessen, sollen folgende drei Massnahmen unternommen werden:

- umfassendere Ausbildung der zukünftigen Ortschefs im Bereich Kulturgüterschutz;
- Eingliederung des Kulturgüterschutzes ab 1991 in die neuen Stabskurse WBK Stäbe;

- Einbezug des Kulturgüterschutzes in die Inspektionen des Bundesamtes für Zivilschutz

Schutzzäume für Kulturgüter

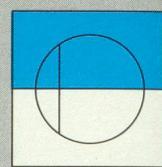
Schutzzäume für Kulturgüter sollten in erster Linie unter Museen, Archiven und Bibliotheken oder in deren unmittelbarer Nähe erstellt werden. Dies ermöglicht eine sinnvolle Friedensnutzung der Schutzzäume als Depots von wertvollem Kulturgut. Oftmals steht für bewegliches Kulturgut kein erstellter Schutzzraum zur Verfügung. In diesen Fällen muss auf nicht benötigte Schutzzäume des Zivilschutzes oder auf Behelfsschutzzäume ausgewichen werden. Letztere sollten angemessene klimatische Bedingungen aufweisen (15°C und 50 % relative Luftfeuchtigkeit). Damit die oben genannten Räumlichkeiten dem KGS im Ernstfall zur Verfügung stehen, ist es zwingend, dass die Ortschefs wissen, dass der KGS ebenfalls auf Behelfsschutzzäume angewiesen ist. So besteht die Gewähr, dass bei der Überarbeitung der Zuweisungsplanung oder beim Stellen von Requisitionsbegehren der KGS berücksichtigt wird.

Verschiedenes

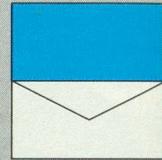
Die Kulturgüterschilder, Armbinden und Ausweise für das KGS-Personal wurden den Kantonen an die von den kantonalen Verantwortlichen für KGS

Funktionsabzeichen im Kulturgüterschutz

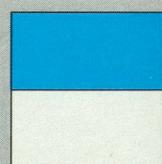
Gemeinde-
sachverständiger
für KGS
Dienstchef KGS
Funktionsstufe 5



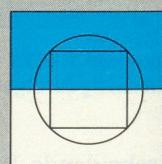
Gruppenchef KGS
Funktionsstufe 8



KGS-Spezialist
Funktionsstufe 9



Chef KGS-BSO
Funktionsstufe 5-7



bezeichneten Adressen geliefert. Aufgabe der Kantone ist es nun, die Verteilung des Materials auf die einzelnen Gemeinden zu planen.

In letzter Zeit erhielt das BZS aus den Kantonen verschiedene Anfragen zum Thema Funktionsabzeichen für das KGS-Personal. Zurzeit besteht ein Entwurf für das KGS-Funktionsabzeichen. Obschon zurzeit über eine Ablösung der Funktionsabzeichen des Zivilschutzes durch Gradabzeichen diskutiert wird, ist es zwingend, dass die Ortschefs wissen, dass der KGS ebenfalls auf Behelfsschutzzäume angewiesen ist. So besteht die Gewähr, dass bei der Überarbeitung der Zuweisungsplanung oder beim Stellen von Requisitionsbegehren der KGS berücksichtigt wird.

Kulturgüterschutzzäume

(Stand April 1990)

Kt.	Schutzzäume	m ²	m ³	Kt.	Schutzzäume	m ²	m ³
AG	11	1134	3163	AI	0		
AR	5	275	910	BL	1	250	484
BS	8	4106	9656	BE	16	7526	20 461
FR	2	252	591	GE	9	5747	17 378
GL	0			GR	7	3435	9245
JU	1	30	76	LU	5	413	954
NE	1	123	335	NW	1	210	449
OW	6	947	2399	SG	8	1907	8731
SH	0			SO	5	722	1768
SZ	3	243	596	TG	6	676	1740
TI	1			UR	6	489	1186
VD	15	4247	10 961	VS	18	1129	2805
	2	550	1650	ZH	11	5577	14 467
Total 148 Schutzzäume				40 000 m ²		110 000 m ³	

NEUKOM 

**Mobiliar für
Zivilschutzanlagen
und
Militärunterkünfte**

Beratung - Planung - Ausführung

H. Neukom AG
8340 Hinwil-Hadlikon
Telefon 01/938 01 01